

Merkblatt

Anzeige nach § 5 Abs. 2 der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung - Lösemittelverordnung -

Anlagen die der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) unterliegen, sind nach § 5 Abs. 2 anzuzeigen.

In Baden-Württemberg ist die Anzeige an die Umweltschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes zu richten.

Als Hilfestellung für die notwendigen Angaben zur Anzeige soll dieses Merkblatt bzw. der Anzeigevordruck dienen.

Folgende Angaben sind bei der Anzeige notwendig:

- Allgemeine Angaben zu Name, Anschrift und Betreiber,
- Einordnung der Anlage nach Anhang I,
- Beschreibung der Anlage mit den wesentlichen technischen Merkmalen und Daten (z.B. Art, Anzahl und gegebenenfalls Leistung der Aggregate, Betriebsweise, Betriebszeiten, gegebenenfalls Einschicht-/Zweischicht-/Dreischichtbetrieb),
- Lösemittelverbrauch zwecks Zuordnung der jeweiligen Anforderungen zur Anlage,
- Nennkapazität (gemäß § 2 Nr. 21); Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten,
- Umfüllen von jährlich mehr als 100 t organischer Lösemittel mit Siedepunkt bis zu 150 °C bei 1013 mbar gemäß § 3 Abs. 6,
- Einsatz von flüchtigen organischen Verbindungen mit CMR-Einstufung (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe), bzw. Zuordnung des R-Satzes R 40 (irreversible Schäden möglich) oder organischen Stoffen der Klasse I der Technischen Anleitung Luft (TA Luft),
- Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen.

Zusätzlich können in bestimmten Fällen weitergehende Informationen notwendig sein.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Umweltschutzamt bzw. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt gerne weiter.

